



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid AfD**  
vom 14.11.2025

### Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Notfallmediziner

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter sind mit Stand des 17. Oktober 2025 in Bayern registriert bzw. beschäftigt (bitte getrennt nach Berufsgruppen angeben)? ..... 4
- 1.2 Wie verteilen sich die unter Frage 1.1 genannten Fachkräfte regional auf die einzelnen Regierungsbezirke in Bayern (bitte getrennt nach Berufsgruppe und Regierungsbezirk ausweisen)? ..... 4
- 1.3 In welchen Einsatz- und Aufgabenbereichen sind Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter in Bayern aktuell überwiegend tätig (bitte differenziert aufschlüsseln nach: Notarzteinsatzfahrzeug, Rettungstransportwagen, Krankentransportwagen, Intensivtransport, Leitstellen, Katastrophenschutz, First Responder, Ausbildungs-/Praxisanleitung)? ..... 4
- 2.1 Wie viele Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter sind in Bayern tatsächlich im Einsatzdienst (d. h. im aktiven Dienst auf Rettungsmitteln) tätig und wie viele in anderen Funktionen (z. B. Leitstelle, Verwaltung, Ausbildung, Praxisanleitung, Freistellung etc.)? ..... 4
- 2.2 Wie viele Notärzte und Ärzte mit der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ sind derzeit im bodengebundenen Rettungsdienst in Bayern tätig und wie verteilt sich ihre Tätigkeit auf die Notarztstandorte (bitte nach Regierungsbezirken und – sofern verfügbar – nach Vollzeitäquivalenten [VZÄ] aufschlüsseln)? ..... 5
- 2.3 Wie erfolgt die Aufgaben- und Verantwortungsverteilung im Rettungsdiensteinsatz in Bayern zwischen Notfallsanitätern, Rettungsassistenten und Rettungssanitätern konkret (bitte mit Blick auf heilkundliche Maßnahmen nach §4 Notfallsanitätergesetz [NotSanG], delegierbare Maßnahmen, Medikamentengabe, invasive Maßnahmen und Entscheidungsbefugnisse je Berufsgruppe)? ..... 5
- 3.1 Wie viele Personen befinden sich derzeit in Bayern in der Ausbildung zum Notfallsanitäter und wie viele Absolventen wurden im vergangenen Jahr erfolgreich geprüft (bitte gegliedert nach Regierungsbezirk, Ausbildungseinrichtung und Jahrgang)? ..... 6

- 
- 3.2 Wie viele Rettungssanitäterausbildungen werden aktuell in Bayern durchgeführt und wie viele Teilnehmer befinden sich derzeit in Ausbildung bzw. haben diese im vergangenen Jahr abgeschlossen? ..... 6
- 3.3 Wie viele Ärzte befinden sich aktuell in Bayern in der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ und wie viele Medizinstudierende nehmen an curricularen Lehrangeboten oder Praktika mit Bezug zur Notfallmedizin teil (bitte getrennt nach ärztlicher Weiterbildung und Medizinstudium, möglichst nach Regierungsbezirken differenzieren)? ..... 7
- 4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle und perspektivische Personalbedarfsdeckung in den genannten Berufsgruppen bis 2030? ..... 7
- 4.2 Welche Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, -bindung und -qualifizierung werden aktuell ergriffen oder geplant (bitte Maßnahmen einzeln und nach Zielrichtung aufführen)? ..... 7
- 4.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Zuständigkeiten zwischen Rettungsleitstellen (112) und den ärztlichen Bereitschaftsdiensten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (116 117) klarer zu definieren und Überschneidungen zu vermeiden? ..... 8
5. Wie bewertet die Staatsregierung das Modell gemeinsamer Leitstellen für Rettungsdienst und ärztlichen Bereitschaftsdienst, in denen eine medizinische Ersteinschätzung und fallgerechte Zuweisung zentral erfolgt (bitte mit Bezug auf Modellprojekte oder Pilotversuche in Bayern)? ..... 8
- 6.1 Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über den Anteil von Rettungsdiensteinsätzen in Bayern vor, die nachweislich keine medizinischen Notfälle darstellen (bitte – soweit verfügbar – nach Regierungsbezirken und Ursachen differenzieren)? ..... 8
- 6.2 Welche rechtlichen oder organisatorischen Hürden bestehen derzeit für Leitstellenmitarbeiter in Bayern, Patienten bei offensichtlicher Nicht-Notfalllage an andere Versorgungsstrukturen (z.B. Hausärzte, Pflegedienste, soziale Einrichtungen) zu verweisen oder alternative Hilfeformen zu vermitteln? ..... 9
- 6.3 Plant die Staatsregierung, die Handlungsspielräume von Leitstellenpersonal rechtlich zu erweitern, um eine sachgerechte Zuweisung von Anrufen und Einsätzen zu ermöglichen, ohne Haftungsrisiken befürchten zu müssen? ..... 9
- 7.1 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) eine bayernweite Informationskampagne zu starten, die der Bevölkerung die Unterschiede zwischen Rettungsdienst, ärztlichem Bereitschaftsdienst, Notaufnahme und sozialen Hilfsangeboten erläutert (bitte geplante Zielgruppen, Medienkanäle, Inhalte und Zeitrahmen darstellen)? ..... 9
- 7.2 Welche bisherigen Informations- oder Aufklärungskampagnen der Staatsregierung oder nachgeordneter Behörden haben sich mit der Nutzung der Rufnummern 112 und 116 117 befasst (bitte auf ggf. vorliegende Evaluationen dazu eingehen)? ..... 9

7.3	Wie wird seitens der Staatsregierung sichergestellt, dass die Schulung und fortlaufende Qualifizierung von Leitstellenmitarbeitern den aktuellen Anforderungen an medizinische Ersteinschätzung, Kommunikation und rechtliche Sicherheit entspricht? .....	9
8.1	Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle wirtschaftliche Lage privater Anbieter im Rettungsdienst und im qualifizierten Krankentransport in Bayern und welche Unterstützungsmaßnahmen plant sie zur Sicherung dieser Versorgungsstruktur? .....	10
8.2	Welche kurzfristigen und langfristigen Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um die Zahl nicht dringlicher Einsätze im Rettungsdienst zu reduzieren und gleichzeitig die Versorgungssicherheit im medizinischen Notfall zu gewährleisten? .....	10
	Hinweise des Landtagsamts .....	11

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 08.01.2026

- 1.1 Wie viele Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter sind mit Stand des 17. Oktober 2025 in Bayern registriert bzw. beschäftigt (bitte getrennt nach Berufsgruppen angeben)?**
- 1.2 Wie verteilen sich die unter Frage 1.1 genannten Fachkräfte regional auf die einzelnen Regierungsbezirke in Bayern (bitte getrennt nach Berufsgruppe und Regierungsbezirk ausweisen)?**
- 1.3 In welchen Einsatz- und Aufgabenbereichen sind Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter in Bayern aktuell überwiegend tätig (bitte differenziert aufschlüsseln nach: Notarzteinheitfahrzeug, Rettungstransportwagen, Krankentransportwagen, Intensivtransport, Leitstellen, Katastrophenschutz, First Responder, Ausbildungs-/Praxisanleitung)?**

Die Fragen zu 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Gebiet des Freistaates Bayern ist in 25 Rettungsdienstbereiche eingeteilt. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden schließen sich zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) zusammen. Diese haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen. Für ihren Rettungsdienstbereich vergeben die ZRF jeweils Leistungen in der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport an sog. Durchführende des Rettungsdienstes. Durchführende des Rettungsdienstes können freiwillige Hilfsorganisationen und private Rettungsdienstunternehmen sein.

Der Personaleinsatz richtet sich nach der Versorgungsplanung der ZRF und den mit den Durchführenden des Rettungsdienstes geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträgen. Die Personalakquise und Personalverantwortung für die Besetzung von Rettungs- und Krankenwagen obliegen den Durchführenden des Rettungsdienstes in ihrer Funktion als Arbeitgeber. Der Staatsregierung liegen daher keine detaillierten oder statistischen Auswertungen im Sinne der Fragestellung vor. Diese wären nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerights einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

- 2.1 Wie viele Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter sind in Bayern tatsächlich im Einsatzdienst (d.h. im aktiven Dienst auf Rettungsmitteln) tätig und wie viele in anderen Funktionen (z.B. Leitstelle, Verwaltung, Ausbildung, Praxisanleitung, Freistellung etc.)?**

Eine statistische Auswertung erfolgt nur für die Delegation konkreter Behandlungsvorgaben durch den jeweils zuständigen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) nach

Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG; ÄLRD-Delegation). Für diese Tätigkeiten werden die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan) im Rahmen ihrer Berufsausbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2c Notfallsanitätergesetz (NotSanG) umfassend qualifiziert. In Bayern erfolgt die ÄLRD-Delegation landesweit einheitlich und ist durch ein strukturiertes Qualitätsmanagement flankiert, über welches die vorgeschriebene Nachverfolgung der Einsatzdokumentation und der Dialog mit den NotSan durch die ÄLRD erfolgt.

Zum Jahresende 2024 waren in Bayern 6 861 Delegationen an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Kraft. Diese Anzahl kann dabei aufgrund von Mehrfachdelegationen bei einer Tätigkeit in mehreren Rettungsdienstbereichen höher sein als die Zahl der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.

Der Staatsregierung liegen darüber hinaus keine detaillierten oder statistischen Auswertungen im Sinne der Fragestellung vor. Diese wären nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

**2.2 Wie viele Notärzte und Ärzte mit der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ sind derzeit im bodengebundenen Rettungsdienst in Bayern tätig und wie verteilt sich ihre Tätigkeit auf die Notarztstandorte (bitte nach Regierungsbezirken und – sofern verfügbar – nach Vollzeitäquivalenten [VZÄ] aufschlüsseln)?**

Zur Durchführung des Notarzdienstes werden 227 Notarztstandorte betrieben, welche mit jeweils einem Notarzteinsatzfahrzeug besetzt sind.

Der Staatsregierung liegen darüber hinaus keine detaillierten oder statistischen Auswertungen im Sinne der Fragestellung vor. Diese wären nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

**2.3 Wie erfolgt die Aufgaben- und Verantwortungsverteilung im Rettungsdiensteinsatz in Bayern zwischen Notfallsanitätern, Rettungsassistenten und Rettungssanitätern konkret (bitte mit Blick auf heilkundliche Maßnahmen nach § 4 Notfallsanitätergesetz [NotSanG], delegierbare Maßnahmen, Medikamentengabe, invasive Maßnahmen und Entscheidungsbefugnisse je Berufsgruppe)?**

Rettungssanitäter unterstützen Notfallsanitäter und Ärzte bei der Erstversorgung, fahren den Rettungswagen und führen einfache Maßnahmen durch, während der höher qualifizierte Notfallsanitäter (dreijährige Berufsausbildung) nach den Vorgaben des NotSanG unter bestimmten Voraussetzungen auch eigenständig heilkundliche Maßnahmen wie z. B. die Gabe von bestimmten Medikamenten durchführen darf. Die Durchführung heilkundlicher Maßnahmen für Notfallsanitäter ist aufgrund des sog. Heilkundevorbehalts nach dem bundesrechtlichen Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilprG) grundsätzlich allein Ärzten vor-

behalten. Notfallsanitäter dürfen daher nur in folgenden, strikt voneinander zu trennenden Fällen heilkundlich tätig werden: Handelt der Notfallsanitäter auf der Grundlage einer Delegation nach § 4 Abs. 2 Nr. 2c) NotSanG, übt er Heilkunde im durch die Delegation vorgegebenen Rahmen aus. Zu den einzelnen delegierten Maßnahmen, medizinische Checklisten und Erläuterungen wird auf den Internetauftritt der Ärzlichen Leiter Rettungsdienst verwiesen (s. [www.aelrd-bayern.de](https://www.aelrd-bayern.de)<sup>1</sup>). Darüber hinaus kann der Notfallsanitäter in eigener Verantwortung heilkundlich tätig werden, wenn die Voraussetzungen des § 2a NotSanG vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

**3.1 Wie viele Personen befinden sich derzeit in Bayern in der Ausbildung zum Notfallsanitäter und wie viele Absolventen wurden im vergangenen Jahr erfolgreich geprüft (bitte gegliedert nach Regierungsbezirk, Ausbildungseinrichtung und Jahrgang)?**

Die Ergebnisse 2025 für die staatlichen Prüfungen NotSan liegen derzeit noch nicht vor. Die Ergebnisse 2024 für staatliche Prüfung NotSan (§ 5 Abs. 1 Satz 3 NotSanG) gliedern sich wie folgt:

	<b>Erstprüfung bestanden</b>	<b>Wiederholungsprüfung bestanden</b>	<b>Gesamt</b>
Oberbayern	120	25	145
Niederbayern	-	-	-
Oberpfalz	47	1	48
Oberfranken	13	4	17
Mittelfranken	67	8	75
Unterfranken	14	2	16
Schwaben	28	7	35
Bayern	289	47	336

**3.2 Wie viele Rettungssanitäterausbildungen werden aktuell in Bayern durchgeführt und wie viele Teilnehmer befinden sich derzeit in Ausbildung bzw. haben diese im vergangenen Jahr abgeschlossen?**

Die „Ausbildung“ zum Rettungssanitäter ist keine klassische staatliche Berufsausbildung (wie etwa der Notfallsanitäter), sondern eine qualifizierte Weiterbildung. Der Staatsregierung liegen keine detaillierten oder statistischen Auswertungen im Sinne der Fragestellung vor. Diese wären nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

1 [https://www.aelrd-bayern.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=268&Itemid=566](https://www.aelrd-bayern.de/index.php?option=com_content&view=article&id=268&Itemid=566)

**3.3 Wie viele Ärzte befinden sich aktuell in Bayern in der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ und wie viele Medizinstudierende nehmen an curricularen Lehrangeboten oder Praktika mit Bezug zur Notfallmedizin teil (bitte trennt nach ärztlicher Weiterbildung und Medizinstudium, möglichst nach Regierungsbezirken differenzieren)?**

Die Zusatzweiterbildung Notfallmedizin erfolgt durch die Bayerische Landesärztekammer. Der Staatsregierung liegen keine detaillierten oder statistischen Auswertungen im Sinne der Fragestellung vor. Diese wären nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerights einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

**4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle und perspektivische Personalbedarfsdeckung in den genannten Berufsgruppen bis 2030?**

**4.2 Welche Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, -bindung und -qualifizierung werden aktuell ergriffen oder geplant (bitte Maßnahmen einzeln und nach Zielrichtung aufführen)?**

Die Fragen zu 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bedarf an Fachkräften im Rettungsdienst ist anhaltend hoch, was sich auch in der Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit widerspiegelt, die „Rettungsberufe“ als sogenannte Engpassberufe zu kategorisieren. Gleichzeitig hat in Bayern die Zahl der Notfälle zwischen den Jahren 2014 und 2023 von 907 900 auf 1 214 000 Notfallereignisse zugenommen, was einer Steigerung von 34 Prozent entspricht.

Einen wichtigen Beitrag für die Sicherstellung der notfallmedizinischen Versorgung leistet die Steigerung der Ausbildungskapazitäten für den Gesundheitsfachberuf „Notfallsanitäter“. Die Anzahl der Ausbildungsstellen wird durch die Sozialversicherungsträger in Abstimmung mit den Durchführenden nach dem erwarteten Personalbedarf festgelegt. Zuletzt haben sich die Durchführenden des Rettungsdienstes mit den Sozialversicherungsträgern auf eine deutliche Steigerung der Ausbildungsplätze verständigt. Wurden im Jahr 2022 nach Mitteilung der Sozialversicherungsträger insgesamt mehr als 340 Ausbildungsplätze finanziert, waren es im Jahr 2023 bereits über 520. Für den Ausbildungsbeginn 2024 wurden mehr als 560 Stellen eingeplant (Steigerung gegenüber dem Jahr 2022 von über 60 Prozent).

Durch die Zentralisierung der Zuständigkeiten für die Berufsanerkennung und das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Bayern soll es ferner Antragsuchenden erleichtert werden, Informationen zum Anerkennungsverfahren zu finden und Zugang zu den benötigten Dienstleistungen zu erhalten.

Gemäß Art. 44 Abs.1 BayRDG setzt die Tätigkeit im Rettungsdienst voraus, dass das nichtärztliche Personal regelmäßig fortgebildet wird. Die Durchführenden sind verpflichtet, für eine regelmäßige angemessene Fortbildung zu sorgen. Die Fortbildung muss dem Personal die jeweils aktuellen medizinischen, organisatorischen und technischen Anforderungen vermitteln. Für den Inhalt der Fortbildung sind die Durchführenden des Rettungsdienstes verantwortlich. Werden die vorgegebenen Fortbildungen nicht erfolgreich abgelegt, kann dies gegebenenfalls dazu führen, dass die betreffende Ein-

satzkraft nicht mehr eingesetzt werden kann. Der zeitliche Umfang der Fortbildung resultiert grundsätzlich aus den jährlichen Verhandlungen der Durchführenden des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes.

**4.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Zuständigkeiten zwischen Rettungsleitstellen (112) und den ärztlichen Bereitschaftsdiensten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (116 117) klarer zu definieren und Überschneidungen zu vermeiden?**

Bereits seit Dezember 2023 sind die Vermittlungs- und Beratungszentralen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (116 117) und die Integrierten Leitstellen (ILS; 112) über eine standardisierte Schnittstelle verbunden. Im Rahmen dieser Entwicklung wurde nicht nur der Austausch von Einsätzen ermöglicht, sondern es wurden auch die jeweiligen Abfragen und ihre Ergebnisse abgestimmt.

**5. Wie bewertet die Staatsregierung das Modell gemeinsamer Leitstellen für Rettungsdienst und ärztlichen Bereitschaftsdienst, in denen eine medizinische Ersteinschätzung und fallgerechte Zuweisung zentral erfolgt (bitte mit Bezug auf Modellprojekte oder Pilotversuche in Bayern)?**

Eine räumliche Zusammenlegung der Zentralen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes (116 117) und der ILS (112) ist aufgrund der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen nicht beabsichtigt. Stattdessen ist die in der Notfallreform des Bundes ebenfalls angedachte digitale Verknüpfung beider Dienste bereits abgeschlossen. Mit der verbindlichen Einführung einer standardisierten Notrufabfrage in den ILS, deren Abfrageergebnisse mit denen des bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) verwendeten Systems abgestimmt werden, erfolgt der nächste Schritt zur gezielten Patientensteuerung.

**6.1 Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über den Anteil von Rettungsdiensteinsätzen in Bayern vor, die nachweislich keine medizinischen Notfälle darstellen (bitte – soweit verfügbar – nach Regierungsbezirken und Ursachen differenzieren)?**

Einen aktuellen und umfassenden Überblick über die rettungsdienstlichen Strukturen in Bayern bietet der Rettungsdienstbericht Bayern 2025 ([www.inm-online.de](https://www.inm-online.de)<sup>2</sup>).

Der Staatsregierung liegen darüber hinaus keine detaillierten oder statistischen Auswertungen im Sinne der Fragestellung vor. Diese wären nur im Rahmen einer Einzelauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

<sup>2</sup> [https://www.inm-online.de/images/stories/pdf/RD\\_BERICHT\\_2025.pdf](https://www.inm-online.de/images/stories/pdf/RD_BERICHT_2025.pdf)

**6.2 Welche rechtlichen oder organisatorischen Hürden bestehen derzeit für Leitstellenmitarbeiter in Bayern, Patienten bei offensichtlicher Nicht-Notfalllage an andere Versorgungsstrukturen (z.B. Hausärzte, Pflegedienste, soziale Einrichtungen) zu verweisen oder alternative Hilfeformen zu vermitteln?**

Die direkte Vermittlung in die ambulante Versorgungsstruktur der KVB ist durch die bereits oben erwähnte Schnittstelle unterbrechungsfrei möglich. Ein Zugriff auf Pflegedienste oder anderweitige soziale Einrichtungen besteht derzeit nicht.

**6.3 Plant die Staatsregierung, die Handlungsspielräume von Leitstellenpersonal rechtlich zu erweitern, um eine sachgerechte Zuweisung von Anrufen und Einsätzen zu ermöglichen, ohne Haftungsrisiken befürchten zu müssen?**

Mit Einführung einer standardisierten Notrufabfrage in allen bayerischen ILS (Ausreibung erfolgt im 1. Halbjahr 2026) erhalten die Disponentinnen und Disponenten zusätzliche Sicherheit bei der Auswahl des erforderlichen Einsatzmittels.

**7.1 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) eine bayernweite Informationskampagne zu starten, die der Bevölkerung die Unterschiede zwischen Rettungsdienst, ärztlichem Bereitschaftsdienst, Notaufnahme und sozialen Hilfsangeboten erläutert (bitte geplante Zielgruppen, Medienkanäle, Inhalte und Zeitrahmen darstellen)?**

**7.2 Welche bisherigen Informations- oder Aufklärungskampagnen der Staatsregierung oder nachgeordneter Behörden haben sich mit der Nutzung der Rufnummern 112 und 116 117 befasst (bitte auf ggf. vorliegende Evaluationen dazu eingehen)?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anlässlich der Einführung der Schnittstelle zwischen 116 117 und 112 wurde zuletzt Anfang 2024 eine erneute Informationskampagne geprüft. Aufgrund der bundesweit ausgesteuerten Informationen der Bundes-KV zur Verwendung der Rufnummern 116 117 und 112 entschied man sich aufseiten der KVB und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gemeinsam gegen eine bayernspezifische Kampagne.

**7.3 Wie wird seitens der Staatsregierung sichergestellt, dass die Schullung und fortlaufende Qualifizierung von Leitstellenmitarbeitern den aktuellen Anforderungen an medizinische Ersteinschätzung, Kommunikation und rechtliche Sicherheit entspricht?**

Neben der bisherigen Aus- und Fortbildung für ILS-Disponenten an der Staatlichen Feuerwehrschule Geretsried bietet der Freistaat Bayern erstmalig in Deutschland seit Beginn des Schuljahres 2025/2026 die Ausbildung zum Berufsbild „Disponent/in in einer ILS“ an der städtischen Berufsfachschule für Leitstellenwesen in München an. Beide Qualifizierungswege sind inhaltlich eng aufeinander abgestimmt. Aktuelle medizinische und rechtliche Themenbereiche finden hier ebenso Berücksichtigung.

**8.1 Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle wirtschaftliche Lage privater Anbieter im Rettungsdienst und im qualifizierten Kranken-transport in Bayern und welche Unterstützungsmaßnahmen plant sie zur Sicherung dieser Versorgungsstruktur?**

Der Staatsregierung liegen keine detaillierten oder statistischen Auswertungen im Sinne der Fragestellung vor. Diese wären nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

**8.2 Welche kurzfristigen und langfristigen Maßnahmen hält die Staats- regierung für erforderlich, um die Zahl nicht dringlicher Einsätze im Rettungsdienst zu reduzieren und gleichzeitig die Versorgungs- sicherheit im medizinischen Notfall zu gewährleisten?**

Neben der bereits oben beschriebenen Einführung der Schnittstelle zwischen der Rufnummer 116 117 und dem Notruf 112 befindet sich das Rettungseinsatzfahrzeug (REF) in Bayern bereits im erweiterten Probefahrtbetrieb als Einsatzfahrzeug bei minderschweren Einsätzen ohne erwarteten Patiententransport. Ziel ist dabei die Entlastung der Notfallrettung bei Einsätzen ohne Transportbedarf und die Vermeidung von Duplizitäten.

### Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.